

I. Petition (Herzensanliegen)

an den Vorstand am Goetheanum,
an die Konferenz der Generalsekretäre
und an die Zweigleiter der
Anthroposophischen Gesellschaft:

»Entwurf für eine Namens- und Satzungsänderung des Vereins Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft«

Der Weg zur Lösung
des Konstitutionsproblems

2. November 1998

Petitionsgemeinschaft INITIATIVE AN ALLE
Internationale Arbeitsgruppe zur Klärung der
Konstitutionsfragen der Allgemeinen Anthro-
posophischen Gesellschaft. D-88147 Achberg

**Verehrte Mitglieder des Vorstandes am Goetheanum,
verehrte Teilnehmer der Konferenz der Generalsekretäre
und Zweigleiter der Anthroposophischen Gesellschaft -
Liebe Anthroposophiefreunde!**

Wir freuen uns, Ihnen anlässlich Ihrer Treffen Anfang November 1998 am Goetheanum unser Arbeitsergebnis zur Lösung des Konstitutionsproblems der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft übergeben zu können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unserer Petition »Entwurf für eine Namens- und Satzungsänderung des Vereins Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" und der beigefügten Begründungsschrift »Das Konstitutionsproblem lösen - Anregung zu einem neuen Weg« bei Ihrer Urteilsbildung über die Konstitutionsfragen die ihnen gebührende Beachtung schenken würden. Unser Arbeitsergebnis ist hervorgegangen aus einem langjährigen Forschungs- und Gesprächsprozess, an welchem in kleineren und größeren Gruppen und mehreren Tagungen in verschiedenen Ländern mehrere hundert Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft mitgewirkt haben. Mehrere Publikationen insbesondere seit Herbst 1996 waren Schritte auf dem Weg zu dem Ziel, das wir Ihnen jetzt als *im Erkennen* erreicht zur Verfügung stellen können.

Im Unterschied zu manch anderen Sichtweisen, um nur den *Hauptpunkt* an dieser Stelle zu erwähnen, sind wir zu der Einsicht gekommen, daß dasjenige, was wir das Konstitutionsproblem nennen, sich zwar auf die Anthroposophische Gesellschaft hemmend ausgewirkt hat und auswirkt, aber nicht in ihrem Lebenskreis entstanden ist und diesen *konstitutionell* auch nicht berührt. Die aus unserer Sicht notwendigen Klärungen betreffen entscheidend den *Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*. Dazu unterbreiten wir Ihnen wie der gesamten Mitgliedschaft hiermit unseren Lösungsvorschlag.

Ihren geschätzten Antworten sehen wir interessiert und dankbar entgegen.

Mit herzlichen Grüßen -

Für die IAA gez.: *Wilfried Heidt*

Entwurf für eine Namens- und Satzungsänderung des Vereins

»Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft«

Die Änderungsvorschläge sind an Rudolf Steiners Entwurf für die Satzungen des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in Dornach (Schweiz)" vom 3. 8. 1924 orientiert¹ und beziehen sich auf die derzeitige Fassung der Satzung vom 8. 4. 1979, wie sie veröffentlicht ist in dem von der AAG herausgegebenen rosa Heftchen "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft", S. 7 ff.

Alle Stellen, welche später hinzugefügte Sätze aus den Gründungs-Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft ausweisen, sind rückgängig gemacht. Ergänzungen im Sinne dessen, was im Text "Anregung ..." Teil III. vierter Absatz angedeutet ist, sind bewußt noch nicht hinzugefügt.

Die Namensänderung ist aus der konzeptionellen Vorstellung übernommen, mit welcher unsere Forschungsarbeit zur Klärung der Konstitutionsfrage übergeht zur Vision der in drei miteinander verbundenen Lebens- und Wirkungskreisen sich verkörpernden vereinigten anthroposophischen Bewegung (siehe den beigegefügte Text »Die Aufgabe der Neugestaltung des Ganzen. Vom Nebeneinander zum Miteinander«).

I. Namensänderung

Der Name des Vereins soll sein: *»Verein des Goetheanums und der Administration der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft«*

Erläuterung: Damit ist klargestellt, daß es sich bei diesem Verein nicht um die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als solche handelt. Deren Mitglieder können mit dem Verein als "beitragende Mitglieder" verbunden sein.

II. Satzungsänderungen

1. Die Überschrift soll lauten:

»Satzung des Vereins des Goetheanums und der Administration der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft«

2. Ziffer 2 Satz 1 soll lauten:

»Der Verein des Goetheanums und der Administration der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft umfaßt ...«

3. Ziffer 3 soll lauten:

»Zweck des Vereins ist:

1. Die Pflege aller vom Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, im Sinne der von deren Leitung und den Mitarbeitern ihrer Sektionen weltweit ausgehenden wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und volkspädagogischen Bestrebungen. Eine äußere Bedingung für die Realisierung dessen ist es, den Goetheanum-Bau zu erhalten im Sinne der von seinem Schöpfer, Rudolf Steiner, vorgegebenen Konzeption.

¹ Siehe "Beiträge zur Rud. Steiner Gesamtausgabe", Nr. 98, 1987, S. 27 ff.

2. Die Ermöglichung der gemeinsamen Leitung der um das Goetheanum in Dornach gruppierten Institutionen nach außenhin im Geiste der Neugestaltung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bei der Weihnachtstagung 1923.«

Erläuterung: Die derzeitige Fassung der Ziff. 3 ist aus dem Bemühen entstanden, lange nach Rudolf Steiners Tod aufkommende kritische Fragen nach dem konstitutionellen Verhältnis zwischen der Anthroposophischen Gesellschaft und dem Verein dadurch "abzuwehren" (G. Wachsmuth), daß man die Bezugnahme auf die "Gründungstagung (der AG) zu Weihnachten 1923" und die dabei "von den Mitgliedern angenommenen Prinzipien" eingefügt hat. Dies hat den tatsächlichen Sachverhalt, wie er inzwischen gültig erforscht ist, für die Mitgliedschaft jahrzehntelang verdunkelt. Hinzukommt, daß auch die Einführung des Begriffes "Prinzipien" für das tatsächliche "Statut" der AG die Urteilsbildung erschwerte. Rudolf Steiner selbst hatte mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Gründungsstatut zwar um kein "gewöhnliches Statut", jedoch keineswegs um "Prinzipien" handelte, sondern um "die Darstellung dessen ..., was sich aus einem ... rein menschlich-lebensvollen Gesellschaftsverhältnis ergeben kann" (GA 260a, S. 29). Dazu stehen Aussagen G. Wachsmuths, Rudolf Steiner habe im Zusammenhang mit dem Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung des Bauvereins vom 8. 2. 1925 angeordnet, die Statuten der AG künftig "Prinzipien" zu nennen, in Widerspruch. Es gibt in den Quellen dafür keinen authentischen Beleg.

Die Neufassung integriert alle wesentlichen Gesichtspunkte, die wir aus den Quellen als Formulierungen kennen, die Rudolf Steiners Konstitutionsintention sachgemäß wiedergeben (29. Juni und 3. August 1924 und einleitender Gedanke der "Mitteilung des Vorstandes" vom 22. März 1925).

4. Ziffer 4 (S. 7 f.) ersetzt die Ziffer 6. Sie soll lauten:

»Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung (Generalversammlung), b) der Vorstand, der identisch ist mit dem Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft (= Vorstand am Goetheanum), c) die Rechnungsrevisoren«

Erläuterung: Dies entspricht der Formulierung, die Rudolf Steiner für den 3. 8. 24 vorbereitet hatte (s. "Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe" Nr. 98, 1987, S. 28). Im Vorstandsbegriff manifestiert sich die Verbindung zwischen Gesellschaft und Verein der Gesellschaft auf Leitungsebene dadurch, daß der Vorstand der Gesellschaft "eo ipso" immer zugleich das Amt des Vereinsvorstandes ausübt. Wesentlich in dieser rechtlichen "Relation" ist realisiert, was Rudolf Steiner als "einheitliche Konstituierung" des "Gesamtorganismus" Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft anstrebte, insofern dieser sich am Dornacher Zentrum darstellt. - Nach der hier vertretenen Auffassung ist dieser Gestaltungstypus, der innerhalb seines Charakters verschiedene Ausprägungen haben kann, nicht an die Person Rudolf Steiners gebunden, ebensowenig wie die Freie Hochschule als Ort geisteswissenschaftlicher Forschung.² Ob das von Rudolf Steiner intendierte Wesenhafte in der Wirklichkeit der menschlichen Tätigkeiten lebt, zeigen die Arbeitsergebnisse. "Ansprüche" können insofern damit nie verbunden sein.

5. Ziffer 5 soll lauten:

»Die Mitglieder des Vereins sind a) leitende (ordentliche), b) teilnehmende (beitragende). Die leitende (ordentliche) Mitgliedschaft wird erworben durch Berufung seitens des Vorstandes.

² Siehe hierzu H. Witzenmann, Der Urgedanke, 1988

Die Aufnahme als teilnehmendes (beitragendes) Mitglied erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.«

Erläuterung: Diese Formulierung entspricht dem Konzept vom 3. 8. 24. Sie stellt klar, daß die "leitenden (ordentlichen)" Mitglieder als für das Vereinsganze letztverantwortliche Gruppe (siehe auch Ziff. 7) durch den Vorstand *berufen* werden. Alle übrigen in der bisherigen Ziff. 4 formulierten Sachverhalte betreffen nicht den Verein der Gesellschaft, sondern diese selbst und sind in deren Statut hinreichend geregelt.

6. Die bisherige Ziffer 5 soll gleichlautend Ziffer 6 werden.

7. In der Ziffer 7 soll als 3. Absatz folgendes eingefügt werden:

»Nur die leitenden (ordentlichen) Mitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt. Die teilnehmenden (beitragenden) Mitglieder haben an diesen Versammlungen beratende Stimme. Die Beschlüsse werden von den leitenden (ordentlichen) Mitgliedern gefaßt.«

Erläuterung: Entspricht der wesentlichen Bestimmung des § 10 im Statutenentwurf für den 3.8.24 (s."Beiträge...", S. 30).

8. In Ziffer 8 sollen die beiden ersten Absätze gestrichen werden.

Erläuterung: Diese Absätze sind 1979 hineingekommen, betreffen aber Angelegenheiten, die in der Gesellschaft nach deren Ordnungen behandelt werden müssen.

9. In Ziffer 10 soll in den Sätzen 1 und 2 das Wort »Gesellschaft« durch »Verein« ersetzt werden. Hinzugefügt werden soll als 2. Absatz der 2. Absatz der Ziffer 12. Dessen 1. Absatz würde entfallen, weil er einen Sachverhalt der Gesellschaft betrifft.

10. In Ziffer 13 (würde neu zu Ziffer 12) Satz 1 soll das Wort »Gesellschaft" durch »Verein« ersetzt; ebenso in den Ziffern 14 bis 16.

11. Ziffer 14 (würde neu zu Ziffer 13) soll wie folgt geändert werden:

Publikationsorgan ist die Beilage zur Wochenschrift DAS GOETHEANUM 'Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht'.«

Schlußbemerkung: In den obigen Änderungsvorschlägen sind bewußt im wesentlichen nur diejenigen Punkte aufgegriffen und in Richtung der Intention vom 3. 8. 1924 korrigiert, welche durch den Beschluß vom 8. 2. 25 - in dessen Interpretation der namentlich nicht gezeichneten Vorstandsmitteilung im Nachrichtenblatt vom 22. 3. 25, dem entsprechenden Vollzug am 29. 12. 1925 und fortgesetzt bis heute - den Typus des Vereins geändert und dadurch erst die Vorstellung ermöglicht haben, es sei auch der Verein eine Erscheinungsform der AAG/WT *als solcher*, während er doch von Rudolf Steiner in Wahrheit als *ein Organ* derselben mit besonderen Aufgaben am Dornacher Zentrum konzipiert war. Außerdem, es sei wiederholt, sind einige später hinzugefügte Abschnitte gestrichen, welche - dem Gründungsstatut der AG entnommen - "eo ipso" nicht Angelegenheiten des *Vereins*, sondern authentische Prozesse der *Gesellschaft* betreffen und folglich nicht in die Vereinssatzung gehören.